

Satzung

zur Regelung des Anschlagwesens in der Gemeinde Emstek



vom 9. August 1958

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) hat der Rat der Gemeinde Emstek am 09. August 1958 folgende Satzung beschlossen und durch die Euro-Glättungssatzung vom 12.12.2001 geändert:

§ 1

An öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen dürfen Plakate aller Art nur an den in den Ortschaften zu diesem Zweck errichteten Anschlagtafeln angebracht werden.

Bei Wahlen, Abstimmungen oder ähnlichen Anlässen kann die Gemeinde, soweit der mit dem Pächter abgeschlossene Vertrag diesem nicht entgegensteht, Ausnahmen zulassen. Nach Durchführung der Wahl oder Abstimmung haben die Berechtigten die angebrachten Plakate sofort wieder zu entfernen.

§ 2

Über die Benutzung der Anschlagtafeln verfügt der durch die Gemeinde eingesetzte Pächter im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen.

§ 3

Beschädigungen von Anschlagtafeln oder Beschädigungen von darauf angebrachten Plakaten werden als Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt.

§ 4

Für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen § 1 wird hierdurch ein Zwangsgeld bis zu **76,70 €** angedroht.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emstek, den 09. August 1958

Der Verwaltungsausschuss

Gemeinde Emstek

Bürgermeister

Gemeindedirektor